

Friedhofsgebührensatzung

für den Neuen und den Alten Friedhof Eichlinghofen

der Evangelischen Kirchengemeinde

Dortmund- Südwest

vom 17.08.2020

**Die Evangelische Kirchengemeinde Dortmund- Südwest
vertreten durch das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde
Dortmund- Südwest**

erlässt gem. Artikel 159 Abs. 2 Kirchenordnung i. V. m. § 49 der Verordnung für die kamerale Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und der Kirchlichen Verbände in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verwaltungsordnung kameral – VwO.k) vom 26. April 2001 und § 48 der Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der kirchlichen Körperschaften in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verwaltungsordnung Doppische Fassung – VwO.d) vom 27. Oktober 2016 und § 12 Absatz 1 Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirchen im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche vom 13. Juli 2011 die nachstehende Friedhofsgebührensatzung.

Friedhofsgebührensatzung

§1 Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung der Friedhöfe und der Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.
- (3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.
- (4) Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.

§ 2 Gebührenschildner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist die nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.
- (2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

§ 3 Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin oder dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.
- (2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.
- (3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Friedhofsträgerin Bestattungen und Leistungen verweigern.
- (4) Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

**§ 4
Nutzungsgebühren**

(1) Reihengrabstätten mit Nutzungsrecht		
a) Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten (Ruhezeit 15 Jahre)	370,--	Euro
b) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Ruhezeit 25 Jahre)	690,--	Euro
c) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an (Ruhezeit 30 Jahre)	1.157, --	Euro
d) Urnenbeisetzung (Ruhezeit 20 Jahre)	518,--	Euro

(2) Reihengemeinschaftsgrabstätten einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin und Namensplatte		
a) Erdbestattung (Ruhezeit 30 Jahre)	2.149, -	Euro
b) Urnenbeisetzung (Ruhezeit 20 Jahre)	1653,--	Euro
c) Baumurnengemeinschaftsgrabstätten (Ruhezeit 20 Jahre)	1653,--	Euro

(3) Wahlgrabstätten mit Nutzungsrecht		
a) Erdbestattung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)	1.570, --	Euro
b) Urnenbeisetzung (4 Urnen-Grabstätte) (Nutzungszeit 30 Jahre)	1.355, --	Euro

c)	Urnenbeisetzung (2 Urnen-Grabstätte) (Nutzungszeit 30 Jahre)	1.157, --	Euro
d)	Urnenbeisetzung (1 Urnen-Grabstätte) (Nutzungszeit 30 Jahre)	752,--	Euro
e)	Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grab und Jahr	53,--	Euro
f)	Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grabstätte § 4 Abs. 3b) und Jahr	46,--	Euro
g)	Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grabstätte § 4 Abs. 3c) und Jahr	38,--	Euro
h)	Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grabstätte § 4 Abs. 3d) und Jahr	25,--	Euro

(4) Wahlgemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin und Namensplatte			
a)	Erdbestattung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre), ohne Namensplatte	1.934, --	Euro
b)	Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre), ohne Namensplatte	1.160, --	Euro
c)	Baumurnengemeinschaftsgrabstätten (Nutzungszeit 30 Jahre), ohne Namensplatte	1.160, -	Euro
d)	Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grab und Jahr	65,--	Euro
e)	Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr	37,--	Euro
f)	Verlängerungsgebühr Baumurnengemeinschaftsgrabstätten	37,--	Euro
g)	Namensplatte	395,--	Euro

§ 5 Friedhofsunterhaltungsgebühren

Von den Nutzungsberechtigten, denen vor Inkrafttreten der Gebührensatzung vom 02.08.1985 Nutzungsrechte verliehen wurden, wird bis zum Ablauf der Ruhezeit bzw. der Nutzungszeit zur Unterhaltung des Friedhofs eine Friedhofsunterhaltungsgebühr in Höhe von 12,00 € je Grab und Jahr erhoben. Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird auf der Grundlage der folgenden Kostenarten kalkuliert:

- a. Anteilig der Werkvertrag mit Fa. Herter über Hecken und Blätter und Wildkrautbeseitigung auf Wegen
- b. Anteilig der Werkvertrag mit Fa. Passgenau über Rasenpflege und Wegepflege
- c. Anteilig der Werksvertrag mit Fa. Kukuk über Wegepflege
- d. Anteilig der Wasserverbrauch

§ 6 Bestattungsgebühren

(1) Grundgebühren		
a) Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten	247,--	Euro
b) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	247,--	Euro
c) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an	530,--	Euro
d) Urnenbeisetzung	295,--	Euro

(2) Besondere Gebühren		
a) Benutzung der Friedhofskapelle anlässlich der Trauerfeier	90,--	Euro
b) Benutzung der Kirche anlässlich der Trauerfeier	180,--	Euro
c) Orgelspiel	10,--	Euro
d) Benutzung der Leichenkammer, einschließlich der Kühleinrichtung	95,--	Euro

§ 7 Gebühren für Umbettungen

(1) Umbettung auf demselben Friedhof		
a) Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	----	Euro
b) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	1.590, --	Euro
c) Urnenbeisetzungen je Grab	590,--	Euro

(2) Umbettung auf einen anderen Friedhof der Friedhofsträgerin (ohne Überführungskosten)		
a) Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab		Euro
b) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	1590,--	Euro
c) Urnenbeisetzungen je Grab	590,--	Euro

(3) Ausbettung bei Überführung auf einen fremden Friedhof		
a) Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	-----	Euro
b) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	1.050, --	Euro
c) Urnenbeisetzungen je Grab	295,--	Euro

(4) Einbettung bei Überführung von einem fremden Friedhof		
a) Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	-----	Euro
b) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	540,--	Euro
c) Urnenbeisetzungen je Grab	295,--	Euro

**§ 8
Sonstige Gebühren**

(1) Zustimmung zur Errichtung eines stehenden Grabmales	113,--	Euro
(2) Zustimmung zur Errichtung eines liegenden Grabmals	52,--	Euro
(3) Zustimmung zur Errichtung einer Grabeinfassung	50,--	Euro
(4) Ausstellung von sonstigen Urkunden / Bescheinigungen der Friedhofsverwaltung	5,--	Euro

**§ 9
Öffentliche Bekanntmachung**

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.

(2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 37 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde am 07.09.2015.

**§ 10
In-Kraft-Treten**

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten gemäß § 38 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 07.09.2015 in Kraft.

(2) Mit In-Kraft-Treten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 09.01.2017 außer Kraft.


Dortmund, den.17.08.2020

Die Friedhofsträgerin

Birka Hilsen
.....
Vorsitzender

[Signature]
.....
Presbyter

[Signature]
.....
Presbyter



In Verbindung mit dem Beschluss des
Presbyteriums der Ev. Kirchengemeinde Dortmund-Südwest
vom 17. August 2020
kirchenaufsichtlich genehmigt.



Für die §§ 4 – 8 (Gebührentarif) wird die Genehmigung befristet
bis zum 30. September 2023 erteilt.

Bielefeld, 3. September 2020



Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt
In Vertretung

Martin Bock

Az.: 723.02-2507/02

Staatsaufsichtlich genehmigt
Arnsberg, den 22. Sep. 2020. Az: 28.4 - 11

Bezirksregierung Arnsberg
Im Auftrag

